



## Versickerung von Niederschlagswasser

Während es früher üblich war, das Niederschlagswasser zusammen mit dem Abwasser in die Kanalisation einzuleiten, soll es mittlerweile nach Möglichkeit wieder in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden – durch Verrieselung, Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer. In neuen Bebauungsplänen werden daher oftmals Versickerung auf den einzelnen Grundstücken oder in gemeinschaftlichen Anlagen oder die Errichtung einer Trennkanalisation vorgesehen.

Von bereits länger bebauten Grundstücken wird das Niederschlagswasser meist in eine Mischkanalisation eingeleitet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Versickerung – wenn möglich – hier jedoch genauso wünschenswert. Die wirtschaftliche Abwasserbeseitigung insgesamt muss jedoch gewährleistet bleiben. Daher gibt es den sogenannten „Anschluss- und Benutzungszwang“ an die Kanalisation. Wenn ein Grundstückseigentümer sein Niederschlagswasser versickern möchte, muss er die Befreiung hiervon beantragen. Die Kommunen, die gemäß Landeswassergesetz auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu sorgen haben, entscheiden dann je nach den Umständen des Einzelfalles, ob sie die Befreiung erteilen.

Außerdem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Boden muss ausreichend durchlässig sein.
- Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden – auch nicht bei Starkregen.
- Das Niederschlagswasser ist sauber oder nur wenig verschmutzt.
- Bei der Lage in einer Wasserschutzzone sind Vorgaben zu beachten (unten mehr dazu).
- Es liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis des Rhein-Sieg-Kreises vor.

In Bornheim sind Teile des Stadtgebietes als Wasserschutzzone für das Wasserwerk Urfeld ausgewiesen. Wie aus dem umseitig abgebildeten Kartenausschnitt ersichtlich, umfasst die Schutzzone III B in Bornheim die Ortschaften Hersel (außer Randbereichen) und Uedorf sowie große Teile von Roisdorf und Bornheim. Im Widdiger Bereich schließt sich die Schutzzone III A an.

In den Schutzzeiten ist das Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht befahrbaren Flächen aus Wohngebieten (oder vergleichbaren Gebieten) über Rigo- len oder Mulden zulässig. Gering verschmutztes Niederschlagswasser von Park- und Stellplätzen, Zufahrten von Wohnhäusern, Wohnstraßen, darf nur über eine belebte Bodenzone versickern. Gleiches gilt hier für Dach- und Hofflächen von Gewerbegrundstücken, wenn diese hinsichtlich ihrer

Verschmutzung mit einem Wohngebiet vergleichbar sind. Eine Befestigung von befahrbaren Flächen mit Versickerungspflaster ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung oder Einleitung ist bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen. Die zuständigen Ansprechpartner:innen finden Sie auf der Internetseite [Niederschlagswasserbeseitigung | Rhein-Sieg-Kreis](#) oder mit den Suchworten „Niederschlagswasserbeseitigung Rhein-Sieg-Kreis“.

Zuständig für die sogenannte „Freistellung von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht“ sowie Reduzierung der Niederschlagswassergebühren ist der StadtBetrieb Bornheim AöR. Die zuständigen Ansprechpartner:innen und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [Versickerung und Einleitung von Niederschlagswasser auf Privatgrundstücken](#) des Stadtbetriebs Bornheim AöR oder mit den Suchworten „Niederschlagswasser Bornheim“.

## Wasserschutzzonen im Bornheimer Stadtgebiet:

